

## **Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Tecklenburg**

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz ) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung die Änderung der Satzung für die Offene Ganztagsgrundschule vom 05.07.2017 beschlossen:

### **§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Stadt Tecklenburg betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 Offene Ganztagschulen im Primarbereich.

Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 in der Fassung des Runderlasses von 2. Februar 2004 und die Konzeption an der jeweiligen Grundschule.

Die außerunterrichtlichen Angebote an der Offenen Ganztagschule werden durch einen außerschulischen Träger sichergestellt. Die Gemeinde als Schulträger schließt gemeinsam mit der Schulleitung mit dem außerschulischen Träger eine entsprechende Kooperationsvereinbarung.

### **§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme**

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 aus. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Bedingungen der Satzung an. Kann ein Kind wegen anderer schulischer Aktivitäten nicht an der Betreuung teilnehmen, besteht kein Erstattungsanspruch.

2. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist nur möglich für Schülerinnen und Schüler (SuS), die auch am Unterricht in der Schule teilnehmen und für angehende Schulkinder in der Übergangszeit vom Kindergarten zur Grundschule. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung und dem außerschulischen Träger.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als Schulische Veranstaltung.

### **§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Abschluss**

1. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich durch die /den Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Gemeinde entsprechende Vereinbarungen ab. Das Anmeldeformular ist bis spätestens bis zum 31.12. des Jahres, für die Betreuung im kommenden Schuljahr, beim Schulamt der Stadt Tecklenburg einzureichen.

2. Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen möglich z. B. bei

- a. Zuzügen
- b. unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen (z. Erkrankung eines Elternteils)

Hierbei ist die Platzkapazität und die Personalsituation zu beachten.

3. Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich bei

- a. Änderung der Personensorge für das Kind
- b. Wechsel der Schule
- c. Wohnortwechsel
- d. längerfristiger Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen) Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Ein Kind kann durch die Stadt Tecklenburg von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
- b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt
- e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

Vor der Entscheidung hat die Stadt Tecklenburg die Schulleitung und den außerschulischen Träger zu beteiligen.

## § 4 Beitragspflicht

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen werden von der Stadt Tecklenburg je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben.

Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahres-Brutto-Einkommen; bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen des § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

<b>Einkommensgrenze (jährlich/ €)</b>	<b>Elternbeitrag (monatlich/ €)</b>
bis 12.271,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	30,00 €
bis 36.813,00 €	50,00 €
bis 49.084,00 €	70,00 €
bis 61.355,00 €	110,00 €
Über 61.355,00 €	150,00 €

2. Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.

3. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagsgrundschule, so halbiert sich der Beitrag für das zweite Kind. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Ebenso halbiert sich der Beitrag, wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Tecklenburg oder eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege besucht und hierfür Beiträge nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach der Elternbeitragssatzung des Kreises zu entrichten sind.

Sofern für alle anderen Kinder einer Familie Beitragsfreiheit nach der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt besteht, ist für das Kind, welches die Offene Ganztagsgrundschule besucht, der volle Beitrag zu leisten.

4. Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensgesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern werden beitragsfrei gestellt.

5. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Tecklenburg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag bis zum Zeitpunkt der Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen zu leisten.

Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

6. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt das Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

7. Der Schulträger kann die Elternbeiträge vorläufig festsetzen. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

8. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

9. Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die §§ 8,12 Kommunalabgabengesetz NRW (GV NRW 1969 S. 712) vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBL I613) in der zurzeit gültigen Fassung.

Auf Antrag der Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch (3. und 4. Kapitel) Sozialgesetzbuch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind die Beiträge für die Dauer des Leistungsbezuges zu erlassen.

10. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 5 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b des Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweise.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die „Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Tecklenburg“ in der Fassung vom 01.01.2019, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.